



AMTSBLATT

des
Unstrut-Hainich-Kreises



WELTERBEREGION

WARTBURG
HAINICH

Jahrgang 22

Montag, 19.06.2023

Nummer 24

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: KT/B/427-25/2022

Die Niederschrift der 21. Sitzung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises vom 07. Februar 2022 wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: KT/B/432-25/2022

Die Niederschrift der 22. Sitzung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises vom 25. April 2022 wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: KT/B/425-25/2022

Nach § 20 Abs. 5 des Thüringer Sparkassengesetzes erteilt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises dem Verwaltungsrat der Sparkasse Unstrut-Hainich für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung.

Beschluss-Nr.: KT/B/AWB/025-25/2022

1. *Der Jahresabschluss 2021 des AWB (Anlage), der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.948.917,40 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.211.417,32 € abschließt, wird festgestellt.*
2. *Der Jahresüberschuss aus der Kostenstelle Betrieb der Umladestation in Höhe von 95.156,00 € ist der Rücklage Betrieb der Umladestation und der Jahresüberschuss der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art duale Systeme (BgA dS) in Höhe von 82.356,23 € der Rücklage Betrieb gewerblicher Art duale*

Systeme zuzuführen.

3. *Die Überschüsse der Kostenstelle Abfallentsorgung in Höhe von 3.025.724,72 € sowie der Kostenstelle Gebühreneinzug Umladestation in Höhe von 8.180,37 € sind als Jahresgewinn für das Jahr 2021 auf neue Rechnung vorzutragen.*

- *Hinweis:*

Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 20.06.2023 bis Mittwoch, 28.06.2023 zu den Servicezeiten oder nach vorherigen Terminvereinbarung im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: KT/B/AWB/026-25/2022

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreis beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2021 die Entlastung der Betriebsleiterin des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis.

Beschluss-Nr.: KT/B/AWB/027-25/2022

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubeschließung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das

Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAG-KrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätesgesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I. S. 140), beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 07.11.2022 die als Anlage 1 beigefügte **6. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 06.04.2010.**

- *Hinweise:*
Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 20.06.2023 bis Mittwoch, 28.06.2023 zu den Servicezeiten oder nach vorherigen Terminvereinbarung im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.12.2022 amtlich bekanntgemacht und ist am 02.01.2023 in Kraft getreten.

Beschluss-Nr.: KT/B/AWB/028-25/2022

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-) in der Fassung der

Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), gemäß § 6 des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23.11.2017 (GVBl. 246)), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom XX.XX.2022, beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 07.11.2022 die als Anlage 1 beigefügte **2. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises vom 13.12.2010.**

- *Hinweise:*
Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 20.06.2023 bis Mittwoch, 28.06.2023 zu den Servicezeiten oder nach vorherigen Terminvereinbarung im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.12.2022 amtlich bekanntgemacht und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Beschluss-Nr.: KT/B/AWB/029-25/2022

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021

bis 2024 vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 07.11.2022 die als Anlage 1 beigefügte **3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010.**

- *Hinweise:*
Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 20.06.2023 bis Mittwoch, 28.06.2023 zu den Servicezeiten oder nach vorherigen Terminvereinbarung im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.12.2022 amtlich bekanntgemacht und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Beschluss-Nr.: KT/B/428-25/2022

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I, S. 959) und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2019 (GVBl. 2/2019, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 -

Änderung der §§ 13, 18 und 19a - vom 30. Juni 2020 (GVBl. 19/2020, S. 345), beschließt der Kreistag Unstrut-Hainich-Kreises die in der Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises.

- *Hinweise:*
Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 20.06.2023 bis Mittwoch, 28.06.2023 zu den Servicezeiten oder nach vorherigen Terminvereinbarung im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.12.2022 amtlich bekanntgemacht und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Beschluss-Nr.: KT/B/429-25/2022

1. Der Kreistag stimmt der als Anlage beigefügten Neufassung des Jugendförderplanes 2023 – 2027 zu.
2. Der Kreistag legitimiert den Landrat, die im Rahmen der Durchführung des Jugendförderplanes erforderlichen Anpassungen, Änderungen und Aktualisierungen unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vorzunehmen.

- *Hinweis:*
Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 20.06.2023 bis Mittwoch, 28.06.2023 zu den Servicezeiten oder nach vorherigen Terminvereinbarung im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: KT/B/430-25/2022

1. Der Beschluss des Kreistages Nr. KT/447-42/18 vom 24.10.2018 „Nutzung des Landesprogramms Familie / Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Unstrut-Hainich-Kreis“ wird wie folgt geändert:

- Der letzte Satz im Punkt 4 wird gestrichen.

2. Der Beschluss des Kreistages Nr. KT/447-42/18 vom 24.10.2018 „Nutzung des Landesprogramms Familie / Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Unstrut-Hainich-Kreis“

wird um folgende Punkte 5. und 6. ergänzt:

5. Der Landrat wird legitimiert, über die beantragten Projekte aus Mitteln des Landesprogrammes Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) - unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – bis zu einer Höhe von 6.000,00 EUR zu entscheiden. Ab einer Höhe von 6.000,01 EUR sind oben genannte Anträge dem Kreis-ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Landrat wird beauftragt, einmal im Monat in einer Kreis-ausschusssitzung über die Projekte aus Mitteln des Landesprogramms Familie / solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) zu berichten, die eine Förderung erhalten haben. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Gesundheit und Soziales wird monatlich schriftlich über diese Projekte informiert.

Beschluss-Nr.: KT/B/436-25/2022

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreis stimmt gemäß §§ 107 Abs. 2 Satz 2 i.V.m § 29 Abs. 3 Nr. 2 ThürKO zu, Frau Dr. med. Antje Petersen zum 15.11.2022 als „Amtsärztin“ des Fachdienstes Gesundheit des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis mit 20 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 15 TVöD einzustellen.

Beschluss-Nr.: KT/B/424-25/2022

Der Unstrut-Hainich-Kreis erklärt seine Absicht zur Verlängerung der Durchführung des gemeinsamen Regionalmanagements in Kooperation mit dem Landkreis Nordhausen und dem Kyffhäuserkreis auf Grundlage des aktuellen regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes und legitimiert den Landrat, alle für die Umsetzung der Verlängerung erforderlichen Schritte und Maßnahmen einzuleiten und Erklärungen abzugeben.

Beschluss-Nr.: KT/B/437-25/2022

Der Auftrag zur Erbringung der gesamten Bauleistungen für die Umsetzung der Maßnahme zur Wiederherstellung der Außensportanlage an der Salza-Halle nach deren Sanierung und Erweiterung ergeht an die Firma Strabag Sportstättenbau GmbH, Zechenstraße 18 in 44536 Lünen mit einem Kostenumfang in Höhe von 1.933.775,89 € brutto.

Beschluss-Nr.: KT/B/438-25/2022

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 610.000,00 € wird zugestimmt. Eine Deckung erfolgt in Höhe von 300.000,00 € entsprechend der in der beigefügten Anlage aufgelisteten Deckungsquellen.

Die überplanmäßigen Ausgaben gliedern sich auf in die Haushaltsstellen:

Vollständig gedeckt Haushaltsstellen:

I 4556.7600 – Vollzeitpflege – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung – in Höhe von bis zu 150.000,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

Teilweise gedeckte Haushaltsstellen:

II 4560.7700 – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung stationär – in Höhe von bis zu 360.000,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

Ungedeckte Haushaltsstellen:

III 4557.7700 – Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung – in Höhe von bis zu 100.000,00 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden.

- *Hinweis:*

Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag, 20.06.2023 bis Mittwoch, 28.06.2023 zu den Servicezeiten oder nach vorherigen Terminvereinbarung im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: KT/B/439-25/2022

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 2.704.720,00 € wird zugestimmt. Eine Deckung erfolgt in Höhe von 1.842.020,00 € entsprechend der in der beigefügten Anlage aufgelisteten Deckungsquellen.

Die überplanmäßigen Ausgaben gliedern sich auf in die Haushaltsstellen:

Vollständig gedeckt Haushaltsstellen:

I 4885.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - heilpädagogische Leistung – in Höhe von 118.700,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

II 4889.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Leistungen zur Beförderung (insbesondere durch Beförderungsdienst) – in Höhe von 110.000,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

III 4823.6960 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – in Höhe von 62.920,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

Teilweise gedeckte Haushaltsstellen:

IV 4884.7892 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX – in Höhe von 203.800,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

V 4886.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Tagesstruktur, Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten – in Höhe von 450.000,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

VI 4820.6910 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II) – in Höhe von 1.450.000,00 €. Gedeckt sind 1.100.400,00 €.

VII 4820.6930 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende (§ 24 Abs. 3 SGB II) – in Höhe von 198.000,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

Ungedeckte Haushaltsstellen:

VIII 4881.7891 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen – in Höhe von 61.300,00 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden.

IX 4884.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX – in Höhe von 50.000,00 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden.

- *Hinweis:*
Die Anlage kann in der Zeit von Dienstag,

20.06.2023 bis Mittwoch, 28.06.2023 zu den Servicezeiten oder nach vorherigen Terminvereinbarung im Kreistagsbüro des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eingesehen werden.

Harald Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahl**

Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen für den Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 im Amtsgericht Mühlhausen und für die Jugendkammern bei dem Landgericht Mühlhausen.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises hat in seiner Sitzung am 15.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen für den Amtsgerichtsbezirk Mühlhausen gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

26. bis 30. Juni 2023
zu jedermanns Einsicht im

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Fachdienst Jugend und Bildung, Gebäude 002, Raum H2.3.02 zu folgenden Dienstzeiten aus:

Montag:	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen,

Büro des Kreistages, Gebäude 003 Einspruch ausschließlich mit der Begründung behoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Harald Zanker
Landrat

I M P R E S S U M

Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

Herausgeber:

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**